

Pressemitteilung des Deutschen Verbandes für inklusive Schulentwicklung i.G. vom 9. Oktober 2019

Inklusion - Das Recht auf hochwertige inklusive Schulbildung für alle Schüler und Schülerinnen und die konventionskonforme Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland

Der Deutsche Verband inklusiver Schulentwicklung i.G. sucht Kontakt zu anderen Initiativen und Inklusionsexperten, um die Interessen einer konventionskonformen Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu bündeln und gemeinsam zielgerichtete Forderungen an die Politik zu richten.

Aussondernde Einrichtungen wie Förderschulen und Werkstätten verhindern weitgehend eine uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft und sind daher mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht länger aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In Sonder-/Förderschulen und Werkstätten werden diese Menschen aber separiert. Weder Integration noch Inklusion können so gefördert werden. Wie die Gesellschaft mit behinderten Menschen umgeht und wie sie sich für Teilhabe und Gleichberechtigung einsetzt, ist immer auch Ausdruck für den Grad an Mitmenschlichkeit, Nächstenliebe und sozialer Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Auch 10 Jahre nach der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat Bayern kein inklusives Bildungssystem entwickelt. Bestenfalls sind Ansätze für die Integration von behinderten Schülern und Schülerinnen zu erkennen. Diese erhalten dann einen Nachteilsausgleich und/oder einen Notenschutz sowie einige Förderstunden durch Sonderpädagogen, doch hochwertige inklusive Schulbildung ist das bei weitem nicht. Diese minderwertige und kostengünstigere „*integrative Schulbildung*“ führt leider häufig im weiteren Schulverlauf irgendwann zwangsläufig zu einer Abschulung auf eine Sonder-/Förderschule. Der UN-Ausschuss hat deutlich gemacht, dass Staaten, die neben dem „*regulären*“ Schulsystem weiterhin ein Sonder-/Förderschulsystem aufrechterhalten, eigentlich in direktem Widerspruch zur Verpflichtung aus Artikel 24 UN-BRK stehen. Um einen guten Schulabschluss für den 1. Arbeitsmarkt erreichen zu können, benötigen Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen eine hochwertige, individuelle und inklusive Schulbildung.

Die renommierte Bertelsmann Stiftung untersucht derzeit in der Studie: „*Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern*“ den Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der schulischen Inklusion. Auch mehr als 10 Jahre nach Ratifizierung der Konvention ist die segregierte Beschulung von Kindern mit Behinderung an Förderschulen weiterhin stark vorherrschend, je nach Bundesland mehr oder weniger stark. Dies legt den Schluss nahe, dass im bildungspolitischen

Bereich die UN-Behindertenrechtskonvention in den Bundesländern bis dato praktisch nicht flächendeckend umgesetzt wurde, womöglich auch gänzlich unzureichend.

[https://www.wzb.eu/de/forschung/forschungsgruppe-der-
praesidentin/forschungsgruppe/projekte/dieumsetzung-schulischer-inklusion-nach-
der-un-behindertenrechtskonvention-in-
dendeutschen?fbclid=IwAR1n18z6Q_apWXP4vmt6NPrneGYy4twAOfC7uZ5X_FzqwXn
Yr55np_ROrd8](https://www.wzb.eu/de/forschung/forschungsgruppe-der-praesidentin/forschungsgruppe/projekte/dieumsetzung-schulischer-inklusion-nach-der-un-behindertenrechtskonvention-in-dendeutschen?fbclid=IwAR1n18z6Q_apWXP4vmt6NPrneGYy4twAOfC7uZ5X_FzqwXnYr55np_ROrd8)

Verantwortung für die Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern

Der Deutsche Verband inklusiver Schulentwicklung i.G. hat im Mai 2019 eine Beschwerdepetition beim Bayerischen Landtag eingereicht. Die Eingabe wurde in einer nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultus am 11.07.2019 beraten und es wurde beschlossen, die Eingabe aufgrund einer Erklärung der bayerischen Staatsregierung zum Stand der Inklusion in Bayern als erledigt zu betrachten (*§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag*).

Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses für Bildung und Kultus ist die Schulpolitik in Bayern. Er berät dazu federführend über Gesetze und Anträge. Zur Vorbereitung von Entscheidungen hört der Ausschuss im Idealfall auch Sachverständige an. Der Ausschuss befasst sich auch mit Petitionen, die in seinen fachlichen Zuständigkeitsbereich fallen. Verbände und andere Interessengruppen tragen vielfach ihre Wünsche und Verbesserungsvorschläge in Form von Petitionen an den Ausschuss heran. Reformen, die das Schulleben erheblich verändern, finden zum großen Teil ihren Niederschlag im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), in dem das gesamte bayerische Schulwesen zusammenfassend geregelt ist. Die immer wieder notwendige Neuanpassung dieses Gesetzes ist eine der wesentlichen Aufgaben des Ausschusses. Auch der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf (Inklusion) ist im BayEUG verankert. Auf der Homepage des Bayerischen Landtages ist zu lesen, dass „damit die UN-BRK umgesetzt wurde und der Ausschuss die weitere Entwicklung begleiten wird“. Allein dieses Statement lässt leider tiefgehenden Sachverstand vermissen. Zu glauben, dass damit die UN-BRK bereits umgesetzt sei, ist ein Irrglaube. Und obwohl der Bayerische Landtag die einmalige Chance gehabt hätte in der Anhörung von Spezialisten zu erfahren, was der Unterschied zwischen Integration und Inklusion ist und welche kritischen Erfolgsfaktoren Berücksichtigung finden müssen, wenn Inklusion auch in Bayern irgendwann einmal gelingen soll, durfte eine fachkundige Vertreterin des Verbandes an der Anhörung nicht teilnehmen und wurde aufgefordert den Sitzungssaal zu verlassen. Ein Antrag auf Rederecht wurde unter Verweis auf §138 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags abgelehnt. Auch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses sowie die Stellungnahme des

Kultusministeriums wurden dem Verband nicht ausgehändigt. Offenbar scheut man den Dialog mit Sachverständigen. Die Stellungnahme des Bayerischen Landtags lautete:

"Die Überprüfung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kam zum Ergebnis, dass den Forderungen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Möglichkeit der Eingabe zum Erfolg zu verhelfen. Der Bayerische Landtag hat am 22.04.2010 (Drs.16/4619) einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen gefasst und 2011 das BayEUG entsprechend geändert. Seitdem wird die UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise in den verschiedenen Bereichen umgesetzt und die Unterstützung ausgebaut. Dieser Weg soll fortgesetzt werden."

Das Recht auf inklusive Bildung ist in Artikel 24 der UN-BRK festgeschrieben. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 erläutert der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie Artikel 24 auszulegen ist: Artikel 24 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem in allen Bereichen zu verwirklichen.

Das Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion und nicht die Integration. Im Gegensatz zur Integration will die Inklusion nicht die Kinder den gegebenen Bedingungen der Schule anpassen, sondern die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler ausrichten. Die Inklusion verlangt die Anpassung der Umwelt an die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung. Gemeint ist nicht etwa umgekehrt ein Anpassungszwang der betreffenden Person oder gar ihr Ausschluss aus dem allgemeinen Bildungssystem.

Die Bildungsministerien müssen nachweisen und sicherstellen, dass Mittel in die Förderung und Entwicklung hochwertiger inklusiver Schulbildung investiert wurden. Welche Maßnahmen und Schritte der Freistaat Bayern seit der Gesetzesänderung 2011 für die Entwicklung einer hochwertigen inklusiven Schulbildung konkret vorgenommen hat, ist unklar. Welche Mittel in den letzten 10 Jahren tatsächlich für die inklusive Schulentwicklung investiert wurden, ist ebenfalls nicht feststellbar. Welche Maßnahmen für die nächsten Jahre konkret geplant sind und welche Mittel dafür bereitgestellt werden, ist öffentlich nicht bekannt.

Der Deutsche Verband inklusiver Schulentwicklung i.G. fordert die sofortige Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention

Da sich der Bayerische Landtag nicht in der Lage sieht die Beschwerdepetition des Verbandes zu unterstützen, hat sich der Deutsche Verband inklusiver

Schulentwicklung i.G. nun mit einer Beschwerdepetition an den Deutschen Bundestag gewandt. Gemäß Artikel 31 GG bricht Bundesrecht das Landesrecht. Getreu dem Grundsatz „lex superior derogat legi inferiori“ (zu Deutsch: Ein höheres Gesetz hebt ein niederes auf) wird der Deutsche Verband inklusiver Schulentwicklung i.G. nun auf Bundesebene auf die Politik einwirken, damit in den Bundesländern gleiche Voraussetzungen mit gleichen Qualitätsmaßstäben für die Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK geschaffen werden.

Der Verband begrüßt die Initiative der Bertelsmann Stiftung in einer Studie zu untersuchen, wie es um die Umsetzung schulischer Inklusion gemäß UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern bestellt ist. Das Ergebnis wird aufzeigen, welche Unterschiede im Bemühen um konventionskonforme Umsetzung auf Landesebene bestehen, welche positiven Bestrebungen bereits manchenorts umgesetzt wurden und welches Bundesland das Schlusslicht ist. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sind genauso wichtig wie politischer Wille und Bereitstellung von Ressourcen, wenn schulische Inklusion gelingen soll.

Die Beschwerdepetition an den Deutschen Bundestag kann hier abgerufen werden:

<https://www.deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com/deutscher-bundestag>

Susann Dohm

Botschafterin für inklusive Schulbildung

Deutscher Verband inklusiver Schulentwicklung i.G.